

LIZENZVERTRAG

zwischen

Verein für die Qualitätsmarke
„Fachring Umgebindehaus“ e.V.
Hochwaldstraße 29
02763 Zittau

- nachfolgend Lizenzgeber (LG) genannt -

und

- nachfolgend Lizenznehmer (LN) genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die am 31. Januar 2008 unter der Nummer 006627137 für das Register für Gemeinschaftsmarken beim Harmonisierungsamt in Alicante, Spanien angemeldete Gemeinschaftsmarke „Fachring Umgebindehaus“ - nachfolgend als „Lizenzmarke“ bezeichnet. Nach erfolgter Eintragung der Marke ersetzt sodann die eingetragene Marke die Markenmeldung als Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Der LG versichert der Anmelder bzw. Inhaber der Lizenzmarke zu sein.

§ 2 Lizenz

(1) Der LG räumt den LN hiermit das nicht ausschließliche Recht ein, die Lizenzmarke für den Dienstleistungsbereich zu nutzen, für welchen sich der LN in seinen Bewerbungsunterlagen - welche dem Vertrag als *Anlage 1* beigelegt sind - beworben hat.

(2) Der LN ist aufgrund dieses Lizenzvertrages insbesondere berechtigt, die Lizenzmarke in Bezug auf Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen für vorstehende Dienstleistungen sowie in Geschäftspapieren zu nutzen. Es ist dem LN nicht gestattet, die Lizenzmarke zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebes zu verwenden.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Lizenz gilt für das gesamte Gebiet der Europäischen Union als erteilt.

§ 4 Unterlizenzen/Übertragbarkeit

Der LN ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen. Die nach Maßgabe dieses Vertrages eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.

§ 5 Ausübungspflicht/Benutzungsform

- (1) Der LN verpflichtet sich, die Lizenz auszuüben.
- (2) Der LN verpflichtet sich bei Ausübung der Lizenz, die Lizenzmarke ausschließlich in der eingetragenen Form zu benutzen. Dabei gilt für die Zwecke dieses Lizenzvertrages die Benutzung der Lizenzmarke in einer Form, die von der Eintragung in Verbindung mit der Farbgestaltung des LG abweicht, auch dann nicht als zulässige Benutzungsform in Sinne dieses Vertrages, wenn die Abweichung den kennzeichnenden Charakter der Lizenzmarke nicht verändert.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Der LN verpflichtet sich sicherzustellen, dass die in Verbindung mit der Lizenzmarke angebotenen Dienstleistungen von einheitlicher und gleichbleibender Qualität sind, jeweils der oberen bzw. obersten Qualitätsklasse angehören und jeweils dergestalt sind, dass sie das Erscheinungsbild der Lizenzmarke im Markt nicht beeinträchtigen. Weitere Verpflichtungen des LN ergeben sich zudem aus den als *Anlage 2* dieses Vertrages beigefügten Handlungsrichtlinien.
- (2) Zum Zwecke der Qualitätsprüfung und -sicherung ist der LG berechtigt, in unregelmäßigen Abständen Kontrollen zur Einhaltung des Lizenzvertrages vorzunehmen.

§ 7 Lizenzgebühren

- (1) Der LN zahlt im Beitrittsjahr einen Beitrag von 150,00 EUR zzgl. gesetzl. MWSt. und in jedem weiteren Jahr der Vertragslaufzeit 100,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. jeweils zum Termin des Beginns der Vertragslaufzeit.

§ 8

(1) Markenverletzung durch Dritte

- (2) Der LN ist berechtigt, gegen Verletzungen der Lizenzmarke vorzugehen. Für den Fall, dass der LG nicht gegen Verletzungen der Lizenzmarke vorgehen möchte, verpflichtet er sich, den LN auf dessen Verlangen hin rechtlich so zu stellen, dass dieser gegen Verletzungen aktivlegitimiert vorgehen kann. Dies schließt die Geltendmachung von Schadensersatz ein.
- (3) Eine Pflicht des LN zum Vorgehen gegen Verletzer der Lizenzmarke besteht nicht. Der LG behält sich unbeschadet der Regelung unter vor, selbst gegen Verletzer vorzugehen. Der LN hat zur Durchsetzung eines etwaigen Schadenersatzanspruchs das Recht, als einfacher Streitgenosse einem Verfahren beizutreten.

(4) Die Kosten für die Durchführung der entsprechenden Verfahren trägt jeweils die Partei, die nach diesem Vertrag die Rechte aus der Lizenzmarke geltend macht.

(5) Die Parteien werden sich gegenseitig von sämtlichen Verletzungen der Lizenzmarke unverzüglich unterrichten.

§ 9 Verteidigung der Lizenzmarke

(1) Die Verteidigung gegen Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarke (Löschungsanträge, Löschungsklagen) bleiben ausschließlich dem LG vorbehalten.

(2) Sofern Dritte gegen den LG oder den LN mit der Behauptung vorgehen, die Benutzung der Lizenzmarke verletze Rechte des Dritten aus einem älteren Kennzeichen, werden sich die Parteien gegenseitig unterrichten. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig in jeder Weise bei der Verteidigung gegen Verletzungsansprüche Dritter zu unterstützen.

(3) Zur Erhebung von Widersprüchen gegen die Anmeldung oder Eintragung von Marken mit jüngerem Zeitrang sowie zur Einreichung von Löschungsanträgen und Löschungsklagen gegen die Eintragung von Marken Dritte ist ausschließlich der LG berechtigt.

§ 10 Aufrechterhaltung und Gewährleistung

(1) Der LG ist verpflichtet, die Lizenzmarke aufrechtzuerhalten, insbesondere die Verlängerung der Schutzdauer der Lizenzmarke zu erwirken. Sämtliche mit der Aufrechterhaltung der Lizenzmarke verbundenen Gebühren und Kosten, insbesondere Gebühren des zuständigen Markenamtes und etwaige Rechts- oder Patentanwaltskosten, trägt der LG.

(2) Der LG gewährleistet, dass der Rechtsstand der Lizenzmarke den Angaben in diesem Vertrag entspricht sowie mit Ausnahme anderweitiger Lizenznehmer frei von Rechten Dritter, insbesondere, dass die Lizenzmarke nicht verpfändet und nicht Gegenstand einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung ist, sowie dass an ihr kein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Recht eingeräumt ist.

§ 11 Nichtangriffsklausel

(1) Der LN verpflichtet sich, aus der Benutzung der Lizenzmarke gegen den LG keine Rechte herzuleiten, die Lizenzmarke weder selbst anzugreifen noch Angriffe Dritter anzuregen oder zu unterstützen sowie auch Neueintragungen der Lizenzmarke zu dulden.

(2) Der LN verpflichtet sich ferner, im Vertragsgebiet keine Marke für identische oder ähnliche Waren anzumelden oder zu benutzen, die mit der Lizenzmarke identisch oder dieser ähnlich ist.

§ 12 Lizenzvertragsverletzungen

(1) Falls eine der Parteien gegen eine Bestimmung dieses Vertrages verstößt, hat die jeweils andere Partei diese zunächst aufzufordern, die Vertragsverletzung unverzüglich zu beseitigen. Stellt die vertragsverletzende Partei das beanstandete Verhalten nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Aufforderung ein und erteilt der anderen Partei darüber einen geeigneten Nachweis, ist die andere Partei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

(2) Der LG kann die Rechte aus der Lizenzmarke gegen den LN geltend machen, wenn dieser gegen eine der folgenden Bestimmungen dieses Vertrages verstößt:

- a) Dauer der Lizenz,
- b) Nutzung der Marke gemäß der Eintragung und der Farbgestaltung des LG,
- c) Art der Dienstleistungen, für welche die Lizenz erteilt wurde und
- d) Qualität der von ihm angebotenen Dienstleistungen.

§ 13 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum Beginn des nächsten Quartals in Kraft und wird für 24 Monate geschlossen.

(2) Der Vertrag kann, unbeschadet der Möglichkeit einer fristlosen Kündigung durch beide Parteien bis zu drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden.

(3) Der LN hat jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Nachweis, welcher durch wahrheitsgemäße Angaben in dem als *Anlage 3* beigefügten Muster erbracht werden kann, über die Dienstleistungen und Beratungen, welche unter der Lizenzmarke an Umgebendehäusern ausgeübt worden, zu erbringen. Erfolgt eine fristgerechte Kündigung des Vertrages nicht, verlängert sich dieser Vertrag um weitere 12 Monate, so der Nachweis ordnungsgemäß erbracht wurde.

§ 14 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers bei Vertragsbeendigung

(1) Mit der Beendigung dieses Markenlizenzvertrages endet das Recht des LN, die Lizenzmarke zu benutzen. Dies schließt die Pflicht des LN ein, sämtliche Aufkleber, Prospekte, Werbematerialien, etc., welche mit der Lizenzmarke versehen sind, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu vernichten.

(2) Der LN hat nicht das Recht, den bei ihm nach Vertragsende noch vorhandenen Bestand an Produkten nach zu verwenden.

§ 15 Übertragung durch Benutzung erworbener Rechte

Sofern der LN aufgrund der Benutzung der Lizenzmarke im geschäftlichen Verkehr eigene Markenrechte erworben hat, ist der Lizenznehmer verpflichtet, solche durch Benutzung erworbenen Markenrechte nach Beendigung dieses Lizenzvertrages an den LG zu übertragen.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 17 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Landgerichts Leipzig vereinbart.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervor unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift LG

Unterschrift LN